

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 29. Juli 1845



## Raths-Protokoll

in Öconomicis zur Sitzung am 29. July 1845.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Haydinger

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ Ökon. „ Woisetschläger

„ „ „ Knoll

„ „ „ Kaindl

„ „ „ Neckhaim

Auskultant Gärber

Herr Bürgerausschuß Heindl

„ „ „ Lechner

„ „ „ Schlager

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Maurer:

6153. Kr. A. Sign. v. 6. Aug. 1844 Z. 9828 wegen der Einführung eines neuen Pflaster- und Brückenmauthtariffes.

Hierüber wird dem Expeditsamte aufgetragen durch den hiesigen Maurermeister Huber oder Benninger einen Situationsplan über den hiesigen Burgfriedensbezirk dahin errichten zu lassen u. in längstens 14 Tagen mittelst Relazion vorzulegen, daß darinnen die Lage, Länge und Breite der hiesigen Brücken und Stege, der Strassen, Fahrt- und Gehwege dann der dermalige Standpunct der Haupt- u. Nothschranken, endlich der Lauf der Flüsse ersehen werden könne.

Aus dem Referate des H. Mag. Rathes Buberl.

5668. Konto des Karl Stohl mit 3 fl CMz für die Feuerbeschau.

Da nach der h. Orts sanktionirten Feuerlöschordnung der Stadt Steyr vom 29. Aug. 1821 §. 22 dem bey der jährlichen Feuerbeschau intervenirenden Maurer- und Zimmermeister als Tagelöhnung täglich 1 fl 30 xr W.W. zugesichert sind, die in dem Konto angesetzte Anzahl Tage auch durch den bey der Feuerbeschau intervenirten Koär bestätigt sind, so ist dieser Konto dem Kassaamte mit dem Auftrage zuzustellen, den Betrag von 3 fl CMz an den Kontisten aus der Stadtkassa auszubezalen.

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Bleyer.

ad N. 2660 u. 4015 p. Erinnerung wegen fruchtbringender Elocirung des aus dem von Karl Mayr und Franz Buchberger aufgekündeten städtischen Kapitalien erübrigten Geldrestes.

Am 4. April 1843 Z. 26600 kündete Karl Mayr, Wirth N. 118 in der Stadt gemeiner Stadt ein Kapital pr 1569 fl 17 1/4 xr E.Sch. oder 627 fl 42 9/10 xr CMz vierteljährig auf. Deßgleichen geschah am 24. May 1845 Z. 4015 p. von Franz Buchberger N. 17. im Aichet rücksichtlich eines Kapitals zu 100 fl CMz der geschehenen Edictalverlautbarung ungeachtet, deren Frist mit 5. d.M. abgestrichen ist, hat sich außerdem Punzengrubergutsbesitzer zu Post 5 in der Pfarre Behamberg Johann Leitner, welcher ein Unterthan des hiesigen M. V. Fondes ist und aus diesen 727 fl 42 9/10 xr ein Darleihen pr 500 fl a 5 % erhalten hat, sonst Niemand um ein solches gemeldet, daher noch zu elociren bleiben 227 fl 42 9/10 xr, wofür Herr Referent anträgt 2 Stück 4 % verlooste Oblionen p 100 fl anzukaufen u. dieserwegen

die weiters nöthigen Einschreitungen an die vorgesetzten Stellen und das geeignete Dekret wegen Erfolglassung des nöthigen Geldbetrages an das Kassaamt zu erlassen. Mit diesem Antrage sind die übrigen Herrn Votanten vollkommen einverstanden, daher Beschluß per unanimitas:  
Es seyen für den oben aufgeführten restigen Betrag pr 227 fl 42 9/10 xr CMz 2 Stk. 4 % verlooste Oblionen a 100 fl anzukaufen u. dieserwegen die weiters nöthigen Einschreitungen an die vorgesetzten Stellen und das geeignete Dekret wegen Erfolglassung des nöthigen Geldbetrages an das Kassaamt zu erlassen.

4842. Kr. A. Dekret Z. 6417 wegen neuerlicher Prüfung u. Nachweisung, ob die Veränderungsgebür unter Lebenden nach der Taxordnung v. 1. Nov. 1754 zu 1 % oder wie bisher bis 1000 fl in einem fixirten Betrage u. darüber hinaus in 3/4 % abgenommen werden solle.

Herr Referent liest, nachstehenden Vortrag:

Die kk. Prov. Staatsbuchhaltung hat bey der Censur der städtischen Taxrechnung pro 1843 dem zu deren Confection berufenen hierstelligen Expeditor und Taxator Anton Neumayr im § 1 einen Betrag von 271 fl 18 3/4 xr CMz u. betreffend das Jahr 1842 im § 2 81 fl 30 3/4 xr CMz bemängelt, weil er die Veränderungsgebühren inter vivos der h. Regg'sentscheidung dd. 23. März 1846 Z. 4109 zuwider nicht zu 1 % sondern minder bemessen und dadurch der Stadtkassa den Entgang obiger Summen zugeführt habe. Die Belege liefere hiefür die sub. :/ und ://: vorliegenden Originalanstände der bemerkten Stelle. Der Rechnungsleger hat hiergegen, und zwar mit vollem Rechte die Vertretung des Maäts nachgesucht, weil er bey Durchführung der am 2. October 1841 Z. 7515 p. an ihn ergangenen Verordnung in die Fußstapfen der von hieraus in der Rathsversammlung v. 8. Juny 1841 sub Z. 31841 u. namentlich in dem Berichte v. nämlichen Tage Z. 3320 p. entwickelten Ansicht getreten ist. Weil jedoch der Erfahrung gemäß abzusehen war, daß die kk. Prov. Staatsbuchhaltung aller Erläuterungen ungeachtet wohl schwerlich von ihren Bedenken zurückkommen dürfte und nur unfruchtbare Schreiberey in Aussicht stehe, so ist der Schluß sub dd. 25. v.M. Z. 4751 u. 4763 dahin ausgefallen:

Schon gegenwärtig zur Hintanhaltung aller Weitwendigkeiten diese Anstände h. Regg' zur Entscheidung vorzulegen und dieses in margine der vom Taxator Neumayr vorgelegten Erläuterungen der obbelobten Rechnungscensursbehörde zu bemerken, was auch geschehen ist. Inmittelst ist zweifelsohne auf deren Anregung im Auftrage h. Regg' das k. ä. Dekret dd. 13/24 v.M. Z. 6417 hieher gelangt, vermög welchem im Grunde des Erlasses der h. Landesstelle dd. 23. März 1816 Z. 4109 die Frage, ob der Maät bey Besitzveränderungen inter vivos die denselben entsprechende Gebür mit 1 % oder minder aus seiner Taxordnung vom 1. November 1754 zu beziehen berechtiget sey, neuerlich in gründliche und umfassende Verhandlung zu nehmen und hierüber der mit den erforderlichen Belegen documentirte Bericht bis Ende d.M. zuverlässig an das vorerwähnte kk. Kreisamt zu erstatten ist. Rücksichtlich der vom Letzteren citirten Behelfe hat Hr. Referent zu erinnern, daß alles Nachsuchens ungeachtet der von hier aus unterm 12. Februar 1811 ohne N. erstattete Bericht durchaus nicht aufgefunden werden könne und daß nach der sub praes. 20. v.M. Z. 4751 P. vorliegenden Relation das ganz gleiche Verhältniß rücksichtlich des k. ä. Intimationsdekretes dd. 23. May 1816 N. 3635 u. des hierüber gemäß Rathsprotokollsextractes sub 4 erstatteten Berichts obwalte. Das h. Regg's Dekret dd. 1. October 1841 Z. 27435 beziehungsweise die hierüber ergangene k. ä. Intimation vom 28. ejusdem Z. 11849 liegt in Original sub 5 vor und von jenem dd. 24. Juny 1816 N. 8413 dessen Original dem von hier aus sub dd. 16. März 1845 Z. 5363 de 1844 P. erstatteten, zurzeit noch unerledigten Berichte beygebogen wurde, ist der Auszug 6. zur Hand.

Mag übrigens der Inhalt der nicht mehr aufzufindenden Berichte welcher immer gewesen seyn, so ist hieran wenig gelegen, denn die Frage ist so leicht, klar u. bündig zu lösen, daß ein Schwanken der Meinungen beynahe unmöglich scheint.

Zuvörderst kömmt der Inhalt der städtischen Taxordnung vom 1. November 1754 sub 7 zu untersuchen, wobey wir finden, daß promiscue Streit u. v. R. A. Taxen denselben ausmachen. Dieselbe ist aber durch die nachgefolgten a. h. Patente v. 1. Nov. 1781 u. 13. Sept. 1787, wie sich aus dem Eingange derselben genügend überzeugt werden kann, aufgehoben u. ungültig.

Es kann also hieraus nur das in Gebrauch kommen, was durch noch spätere Kommissionen wieder aufrecht erhalten wurde und dieses ist die Gebühr der Frage. Referent und mit Rücksicht auf den Rathsschluß vom 8. Juny 1841 mit selben der Maß finden sie in folgenden Worten dieser aufgehobenen Ordnung:

Von einer mäßlichen Kaufs- oder Uibergabsratifikation und zwar von einem Kaufschillinge bis inclusive 200 fl	2 fl 45 xr
von 2 - 500 fl inclusive	5 fl
von 500 - 1000 aber	7 fl
und was über 1000 fl von jedem Hundert	45 xr

dagegen scheint sie die kk. Staatsbuchhaltung in jener Stelle zu suchen, wo es heißt:

Von der Erbschaftsabhandlung und Vermögenseinantwortung wie auch Cridal- und Kaufschillingsverhandlungen mit Beobachtung durchgängiger Gleichheit von jedem Hundert des Vermögens	1 fl
---	------

Gehen wir nun anhand der a. Z. Ae. Konk. O. u. der vorne citirten Patente vom 1. Nov. 1784 u. 13. Septb. 1787 in die Kritik dieser Meinung ein, so will es bedünken, daß sie nirgends einen Halt punct finde. Es bleibt eine unläugbare Thatsache, daß die Taxe für die Ausfertigung der Abhandlung und die Einantwortung der Verälfte gegenwärtig durch die 4. und 6. Rubrick des Taxpatentes dd. 13. Sept. 1787 je nach der Größe des Verläftsvermögens bestimmt sey und in dieser Richtung die obige Norm keine Anwendung und Gültigkeit mehr habe. Allein dieses ist nicht Gegenstand unserer Frage u. wird auch nicht gegentheilig behauptet, es handelt sich vielmehr um die Worte: Cridal- und Kaufschillingsverhandlung deren Begriff vor Allem festzustellen ist. Die Cidaverhandlung ist aber der Inbegriff des ganzen Konkursverfahrens, die Kaufschillingsverhandlung ihrerseits die im Exekutionsverfahren durch die Hofdekrete v. 15. Jänner 1787 sub 5 u. dd. 23. October 1794 lit. b. Z. 621 u. 199 der I. G. S. vorgesehene, mit der Uibergabe des erstandenen Gutes an den Meistbiethenden nach § 339 d. a. G. B. in unmittelbarer Verbindung stehende Liquidirung. Beyde begründen nur insofern eine Besitzveränderung, als die Feilbiethung des vorhandenen Massagutes die Folge der ersten und Ursache der zweyten ist (§§ 38 d. a. K. B. u. 339 a. G. B.) Hiefür sind aber die entsprechenden Taxen durch das Patent vom 1. Nov. 1781 festgesetzt u. brauchen auch dort nur nachgelesen zu werden.

Halten wir nun noch den Begriff der Besitzveränderungsgebühr unter Lebenden hinzu (Referent vermeidet nämlich den Ausdruck Laudemium absichtlich, weil wir in unserm bürgerlichen Verbande kein solches haben u. schon sooft herabgegeben wurde, daß die Laudemialpatente auf Giebigkeit keine Anwendung haben) so versteht man darunter jene Gebühr, welche damals zu gemeiner Stadtkassa zu reichen ist, wenn sich durch Handlungen unter Lebenden, sey es nun mit oder ohne Entgelt in der Person des Besitzers einer bürgl. Realität eine Veränderung ergibt. Da sie nun immer der neue Besitzer zu tragen hat u. die Veränderung selbst durch die Einantwortung bewirkt wird, welche ihm der Exekutions- oder Konkursrichter gemäß der §§ 339 d. a. Gb. u. 40 der a. G. O. ja nach Hofdekret dd. 11. August 1827 Z. 2300 sogar nach vor der Kaufschillingsverhandlung ertheilen muß u. wofür die Taxe mit 30 xr nach der 4. Rubrik der allerh. Taxordnung dd. 1. Nov. 1781 festgesetzt ist, die Grundbuchbehörde aber eine von dieser ganz verschiedene Person seyn kann, so folgt hieraus das Unpassende des gegnerischen Schlußes von selbst, weil der Titel der Erwerbung der Bestimmung des § 424 des a. b. G. B. gemäß für den neuen Besitzer in der Einantwortung liegt u. die Realinstanz als Gefällsbezugsberechtigte mit der Crida- und Kaufschillingsverhandlung u. zwar rücksichtlich der letzteren zurzeit gar nichts gemein haben können. Kömmt aber die Uibertragung des Eigenthums vollends im Wege des Vertrages ohne Dazwischenkunft des Gerichtes zu Stande, so tritt natürlich auch keine Kaufschillingsverhandlung ein u. es fragt sich, wie dann die Abnahme der Veränderungsgebühr mit 1 % aus der schon citirten Stelle gefolgert werden könne.

Dagegen spricht für des Referenten Meinung, daß, es möge der Besitzveränderung in einem Reale die Einantwortung des Konkurs- oder Exekutionsrichters oder ein im freywilligen Wege abgeschlossener Vertrag zu Grunde liegen, immer die Ratifikation der Stadtbehörde beziehungsweise der Fähigkeit zum Besitze u. der damit in Folge gehenden Grundbuchshandlung ganz unabhängig von den voran besprochenen Amtshandlungen conform dem h. Hofkanzleydekrete dd. 6. November 1806

N. 791 der I.G.K. hinzukommen müsse, mithin diese Bestimmung eine ausnamslose Anwendung findet, daß in dem h. Reggsdekrete dd. 24. Juny 1816 N. 8413 auf diese u. nicht auf jene Stelle hingewiesen ist, indem gesagt wird, daß die Laudemialgebür von 3/4 % auf 3 % erhöht werde, denn so viel beträgt sie ja nach unserer Stelle von jedem Hundert über 1000 fl; endlich daß diese Ansicht Beweis der Beylage 8 mit der Bitte der Hrn. Ökon. Rätthe u. Bürgerausschüße in ihrem Hofgesuche dd. 1. Jänner 1839 correspondirt, welche die Grundlage der ganzen Verhandlung gewesen ist, daß an selber gemäß des Rathsprotokollsextractes dd. 8. Juny 1841 Z. 3184 p. sub 9 auch bey der hierüber gepflogenen Berathung festgehalten, sie namentlich in dem am nämlichen Tage sub Z. 3320 p. erstatteten Berichte umständlich entwickelt worden, höchsten u. hohen Orts durch die hierüber erflossene, mit dem in 5 vorliegenden kr. ä. Dekrete dd. 28. Okt. 1841 Z. 11819 intimirte Anordnung als genehmigt anzusehen u. zuletzt der Rechtsgrund dieser Giebigkeit wie bey dem bürgl. Freygelde überhaupt, das nur eine nothwendig erkannte Einnamsquelle zur Errichtung, Erhaltung oder Vermehrung des Gemeindefondes bildet, in dem sanctionirten ausdrücklichen Beschlusse der Gemeinderepräsentanten zu suchen ist, welcher wie schon gesagt, einstimmig für die von dem Expeditor eingehaltene u. nun beanstandete Gebürsausmaaß ausgefallen ist. Referent kann sich übrigens der Bemerkung nicht entwinden, warum die kk. Staatsbuchhaltung ihr dießfälliges Bedenken nicht im Jahre 1841, wo die Frage wegen Herabsetzung der Gefälle auf ihr ursprüngliches Ausmaaß eben verhandelt, sie zweifelsohne hierüber gehört wurde u. es am rechten Orte gewesen wäre, sondern erst jetzt anregt u. neue Unsicherheit auf Seite der Rechnungsbeamten in Betreff seines einzuhaltenden Benehmens, auf Seite der Bürger in Betreff ihrer Leistungen hervorzurufen bemüht ist.

Weil die Ansicht des Maätes in dem so oft erwähnten Vortrage u. Berichte so deutlich ausgesprochen und vernünftigerweise als höchsten Orts genehmigt anzusehen ist, indem sonst ein Anderes verfügt worden wäre, weil dieselbe in die ganze Bürgerschaft übergegangen und sich von ihr hiernach bey ihren Käufen u. Verkäufen benommen worden ist, sie also durch die mittelst der Anstände gegen die Taxrechnungen pro 1842 u. 1843 angemuthete Nachzahlung sehr unbillig in Schaden versetzt würde, so kann Referent seines Theils für die Vergangenheit und solange, bis hierüber anders definitiv seines Orts abgesprochen seyn wird, nur darauf antragen, daß diese Anstände hohen Orts aufgelassen u. zur Behebung aller Zweifel für die Zukunft mit dürren Worten verordnet werde:

Daß bey Besitzveränderungen unter Lebenden das bürgerl. Freygeld nach jener Stelle abzunehmen sey, wo es heißt:

Von einer maätlichen Kaufs- oder Uibergabsratifikation, und zwar von einem Kaufschilling bis inclusive 200 fl	2 fl 45 xr
von 2- 500 fl	5 fl
500 fl - 1000 fl aber	7 fl
und was über 1000 fl ist, von jedem Hundert	45 xr

Was die kk. Staatsbuchhaltung davon sagt, daß diese Gattung Freygeld von jeher willkürlich abgenommen worden sey, verdient schon darum kein Gewicht, weil einmahl es eine allbekannte Sache ist, daß sich der Maät in der Person des gewesenen Taxators v. Werneking[?] durch nahe an 30 Jahre eines höchst oberflächlichen Rechnungslegers zu erfreuen hatte, der weder Geschick noch Fähigkeit hatte, in den Geist der Gesetze einzudringen u. dessen eingehaltenes Benehmen also schon dieserwegen nicht Ziel u. Maaß setzen kann, weil weiter die kk. Staatsbuchhaltung selbst dadurch, daß sie nach einem Decenium oft das gerade Widerspiel ihrer früheren Deductionen lehrte, nicht selten die Rechnungsleger zu Irrthümern und Mißgriffen veranlaßte, sey es auch nur um die Anstände und Schreibereyen loszuwerden, weil weiter seit dem Jahre 1780 der Curialstyl u. Gebrauch, dann die Gesetze sich wesentlich geändert haben, neue aufgetaucht sind und die Vergangenheit nicht der Maaßstab der Gegenwart seyn kann, weil weiter die richtige Anwendung der Gesetze auf vorkommende Fälle nicht durch die vorangegangene Manipulation einzelner, oft sehr ungeschickter Beamten, sondern durch die innige Vertrautheit mit der Natur u. Behandlungsweise der vorkommenden Geschäfte Hand in Hand mit einer gesunden, logischen Auslegung der bestehenden Anordnungen bewirkt wird u. weil endlich, nach dem klaren Verstande der im J. 1841 der Reduction der Gefälle wegen abgeführten Verhandlung, gar kein Grund zu so einer Grübeley

vorhanden gewesen wäre, die kk. Staatsbuchhaltung im Grunde also nur eine res judicata zur abermaligen Entscheidung vorführt u. Unsicherheit in den Gang der Geschäfte bringt, indem jetzt weder der Rechnungsleger noch die Parthey zu ihrer nicht geringen Beschwerde wissen, nach welcher Seite sie sich legen sollen. Daß übrigens der Maät auf das k. ä. Dekret dd. 23. May 1846 N. 3635 berichtet habe, scheint durch den Rathsprotokollsextract sub 4 sichergestellt, obgleich sich die Expedition nicht findet u. daher auch ihr Inhalt nicht angegeben werden kann.

Soviel vom Standpuncte juridischer Exegese aus zur Beleuchtung, daß die Gebür der Frage nicht in 1 % sondern in jenem Masse bestehe, wie sie der Maät hier erörtert, am 8. Juny 1841 postulirt und der Taxator Neumayr bis zur Stunde berechnet hat.

Ob es übrigens nach dem dermaligen Stande der Stadtkassakräfte, der seit dem Jahre 1841 abgezogenen Erfahrung u. den durch den Brand im J. 1842 ganz unvermuthet eingetretenen vermehrten, ebenso kostspieligen als unabweisbaren Bedürfnissen abgesehen von obiger Polemik lediglich aus Ursache eines klugen und geregelten Haushaltes nicht zweckmäßig und zur gelegenen Zeit wäre, auf eine Erhöhung dieses Gefälls auf 1 % oder 2 % für die Zukunft, allenfalls vom 1. November 1845 angefangen, anzutragen, wodurch die Berechnung selbst über alle Zweifel sichergestellt u. dem Rechnungsleger erleichtert würde, laße Hr. Referent Besorgniß der Erneuerung aller kaum zur Ruhe gelegter Kämpfe u. weil in dem Salärialstatus noch nichts geschehen ist, dem Hrn. Referenten also angemuthet werden möchte, daß er bey seinem Rathe diesen im Auge habe, ganz dahingestellt, sondern trage auf folgenden Beschluß an:

Es sey unter Anschluß eines belegten Rathsprotokollsextractes der abverlangte Bericht dahin zu erstatten, daß sich, wie dieses schon im Sinne, der wegen Reduction der Gefälle im J. 1841 gepflogenen Verhandlung u. namentlich des Rathsbeschlusses d. 8. Juny e. a. ad N. 3184 p. gelegen ist, der Maät seiner Meinung zufolge aus der für ihn unterm 1. Nov. 1754 emanirten Taxordnung bey Besitzveränderungen unter Lebenden zur Abnahme keiner höheren als nachstehender Gebür, uneigentlich Laudemium genannt, berechtigt halte, als von einem Kaufschillinge

bis inclusive 200 fl	2 fl 45 xr
von 200 - 500 fl	5 fl
von 500 fl - 1000 fl	7 fl
und von jedem Hundert über 1000 fl	45 xr

daß er bitte, in diesem Bezuge geschätzt, mit jeder Erhöhung desselben verschont zu werden u. daß eben darum die Anstände der kk. Prov. Staatsbuchhaltung in dieser Beziehung wider die Taxrechnungen pro 1842 u. 1843 in deren ersterer dem Rechnungsleger im § 2 81 fl 36 3/4 xr in letzterer im § 1 271 fl 18 3/4 xr CMz ex hoc titulo zur Vertretung aufgelastet werden, als nicht im Gesetz gegründet und aus einer irrigen Ansicht abgeleitet aufgelassen werden wollen.

Mit dem Antrage des Herrn Referenten sind die Herren Mag. Rätthe Maurer, Buberl und Knoll vollkommen einverstanden.

Herr Ökon. Rath Woisetschläger gibt aber Folgendes Votum zu Protokoll:

In Erwägung der uns von dem Herrn Referenten vorgetragene und von einer Hohen Regierung gnädigst herabgelangten unrichtigen Taxberechnungen finde er sich veranlaßt, sein Votum dahin zu bestimmen, daß die von einer löblichen Buchhaltung in suspenso gebliebenen Posten erlassen werden mögen und zwar um der vielen daraus entstehenden Unannehmlichkeiten und Gespräche unter der Bürgerschaft Willen, wo manche in ihrer Unkenntniß und von dem Stande der Sachen nicht unterrichtet, in Irrthümer gerathen möchten, die nach ihrer Ansicht nicht hätten entstehen sollen, vom Ursprunge hätten vermieden werden können. Was ferner die gnädige Erwähnung der Hohen Regierung in Betreff der Erhöhung von 3/4 % auf ein Percent anbelangt, so gehe sein Antrag dahin, daß er abgesehen von der im Jahre 1842 auf die von der ökonomischen Abtheilung wiederholten Bitten gnädigst bewilligten Herabsetzung der Mortuars- und Laudemialgebüren von 5 auf 2 % und von 3 auf 3/4 % nicht in Abrede stellen kann, daß die Laudemialgebüren in etwas erhöht zu werden, nicht wünschenswerth wäre, womit er aber nicht sagen wolle, daß bey dem jetzigen eingeführten ökonomischen Sparsysteme nicht selbst auch ein Auslangen mit den jetzt bestehenden Bezügen

wäre, sich aber doch dahin aussprechen müsse, daß nur die Laudemialgebühren auf 5 Jahre in Berücksichtigung nachfolgender wahrer Gründe von einer hohen Regierung gnädigst auf 2 erhöht die Bewilligung ertheilt werden wolle.

1. Da Käufe und Verkäufe meistens von Fremden geschehen, so dürfte dadurch der Bürgerschaft kein besonders fühlbarer Nachtheil durch diese Erhöhung zugehen.

2. Sey die Bürgerschaft durch höhere Fügung unlängst in dasselbe hart betroffene Brandunglück gerathen, welches bey der Bitte um Herabsatzung der Gebühren nicht in Anschlag gebracht werden konnte und wodurch auch die Stadtkasse so viele unvorhergesehene Auslagen zu bestreiten hatte, und obwohl bey der überreichten Bitte rücksichtlich der Herabsatzung der Gefälle unvorhergesehene Auslagen berücksichtigt wurden, so glaube er, daß selbe im Falle der Noth von den Kapitalien gedeckt werden könnten, da von der Ansicht ausgegangen wurde, nicht berufen zu seyn, Gelder zur Existenz der Nachkommen zu hinterlegen und so zweymahl zu sparen, um erstens die von unsern Vorfahren gemachten Schulden zu tilgen und dann von dem wieder von uns angehäuften Kapitalien keinen Genuß im Falle der Noth haben zu können, da wir bey jeder Gelegenheit hören, daß das Kapital nicht angegriffen werden darf, da sich doch immer bittlich bey der Anlegung in der Art verwahrt wurde, daß selbe einstens wieder zum Besten der Commune bey Unglücksfällen oder sonstigem Bedarf verwendet werden dürfen; daher 3. bey solchen Umständen und in Aussicht der noch zu erwartenden Bauten, die manche nicht unbedeutend seyn dürften, zuletzt der Bürgerschaft die Repartition bevorstünde, die bey dem jetzigen so schlechten Verdienste nicht am rechten Platze seyn dürfte, umso mehr, da dem doch manche Bürger der Stadt den Kapitalienstand derselben wissen könnten.

Herr Ökon. Rath Kaindl trägt auf folgendes Votum an:

In Anbetracht, daß die von der hohen Regierung, mittelst des Wohlöbl kk. Kreisamtes uns bekannt gegebenen durch die kk. Prov. Staatsbuchhaltung aufgefundenen Mängel in der verschiedenartigen Taxrechnung der Laudemialgebühren, als bey einem Kaufswerthe von 200 fl 2 fl 45 xr, über 200 - 500 fl 5 fl, über 800 - 1000 fl 7 fl und von 1000 fl hinauf 3/4 % abgenommen werden, verschiedene irrthümliche Berechnungen im Taxwesen herbeyführten, so fände er die Andeutung der hohen Landesstelle dd. 18. April/23. May d.J. Z. 9233 diese Laudemialgebühren in Zukunft mit 1 % im Allgemeinen zu berechnen, nicht nur wegen der richtigeren Manipulation annehmbar, sondern auch für die Kommunkasse höchst nützlich, so daß er nur die Bitte beyfüge, die Suspensposten in den Taxamtsrechnungen von den Jahren 1842 u. 1843 möchten gnädigst aufgelassen u. jene, welche aus den Jahren 1844 u. 1845, insoweit sie die Taxbehebung betreffen, hervorgehen, auch mit gleicher Nachsicht behandelt werden, wofür Herr Referent ohnedieß umständlich schrieb und diesen Gegenstand genügsam beleuchtete. Uibrigens glaube er noch Folgendes hinzuzufügen, was er für die gegenwärtigen Verhältnisse der Stadtkasse zu bemerken höchst nothwendig findet:

Als die bürgl. Repräsentanten in Jahre 1839 auf ihre wiederholten Bitten an die kk. hohe Hofkanzley wegen Herabsatzung der Mortuars- und Laudemialgebühren auf das ursprüngliche Ausmaaß, ersteres von 5 auf 2 %, letzteres von 3 auf 3/4 % hochgnädige Gewährung erlangten u. vom Milit. Jahre 1842 an diese Taxbeträge auch nach diesem Fuße eingehoben werden durften, die dazumahl aufgestellten Grundsätze auch heute noch ihre volle wahrhafte Begründung hätten, wenn nicht durch die Hand des Herrn der unglückliche Brand vom Jahre 1842 zugelassen, durch seine Folgen die Stadtkasse in so große, so verschiedenartige Auslagen setzte, die man mit menschlichem Wissen in Voraus nicht berechnen konnte und nach kurzem Uiberblicke bis zum heutigen Tage wenigstens 6000 fl CMz an Strassen-Erweiterung und Thorabtragung schon betragen haben und man bey weitem noch nicht mit außergewöhnlichen Auslagen zu Ende ist und er als Baureferent noch Vieles vor sich sehe als:

- a. die Planirung des Wieserfeldes muß geschehen
- b. die Umlegung oder Abgrabung des Schnallenberges ist wahrhaftes Bedürfniß
- c. die Steyrbrücke soll gehoben werden, damit der sogenannte Pfarrberg leichter und sicherer befahren wird.
- d. die Joche der Neubrücke sind wohl noch vollkommen gut und sicher, sind aber dennoch schon alt und es muß mit der Zeit auf die Schlagung von neuen Bedacht genommen werden, wobey berührt wird, daß ein Paar steinerne Joche und ein steinerne Brückenkopf gegen die

Westseite zu angezeigt wären, die bey dem gegenwärtigen enormen Holzpreisen gegenüber der ewigen Dauer von Stein nicht so unendlich höher werden würde.

Noch mehreres stünde zur Verbesserung bevor, allein die Kosten der vorbesagten Bauobjecte lassen nichts weiter zu berühren übrig. Um aber die Kräfte der Stadtkassa neuerlich zu stärken und der Bürgerschaft einer über kurz oder lang bevorstehenden außerordentlichen Umlage vorzubeugen und vorbesagte Verbesserungsarbeiten mit dem Fonds-Kräften zu sichern, so stelle Herr Votant die Bitte: Ein Wohllobliches kk. Kreisamt wolle bey hoher Regierung dahin werben, daß das besagte Laudemialgefäll, statt wie bisher nach den eingangs berührten Ansätzen, vom Jahre 1846 an mit zwey Percent abgenommen werden dürfe. Es geschieht der erbgesessenen Bürgerschaft keine drückende Beschwerde, da die Häuserkäufe und Verkäufe häufig von den Fremden gepflogen werden und man voraussetzt, der ein Haus kauft, habe Geld oder doch wenigstens guten Kredit. Jedoch werde sich ausdrücklich verwahrt, daß damit nicht angedeutet werden wolle, es soll auch das Mortuargefäll eine erhöhte Abnahme erleiden, da dieses Gefäll die Bürgerschaft in ihren innern Kräften berührt, häufig auch Witwen und Waisen trifft, das Brandunglück noch so tiefe Wunden hinterlassen hat, sondern die vom Herrn Votanten angeführte Motion sich nur auf die durch den Brand veranlaßten, unvorhergesehenen ungewöhnlichen Auslagen gründen und die in dem Hofgesuche vom 11. Jänner 1839 aufgestellten und hochgnädigst gewürdigten Motive nicht aufheben und die auch heute noch ihre volle Geltung behalten sollen.

Herr Votant möchte sogar die Bitte beyfügen, daß nur insolange 2 % Laudemialgebür abgenommen werden soll als die Kommune so bedeutende Bauauslagen zu bestreiten habe und bey einem günstigeren Zeitpunkte der ökonomischen Abtheilung das Recht offenbleibe, auf die Herabsitzung von 2 auf 1 % einschreiten zu dürfen.

Herr Ökon. Rath Neckheim ist mit dem Antrage des Herrn Votanten Kaindl einverstanden unter der Beschränkung jedoch, daß die Erhöhung des Laudemialbezuges mit 2 % sich nur auf die Dauer von 5 Jahren zu erstrecken habe.

Die Herren Bürgerausschüße Haindl, Lechner und Schlager sind mit dem Antrage des Herrn Ökon. Rathes Kaindl einverstanden nur schließt sich Herr Schlager der vom Herrn Ökon. Rathe Neckheim gemachten Beschränkung an, daß vorläufig nur diese Laudemialerhöhung für 5 Jahre gelten soll.

Nach geschehener Umfrage erklärt Herr Mag. Rath Maurer:

Es liege offen und klar vor Augen, daß mit den gegenwärtigen Bezügen und bey dem gegenwärtigem Kassastande kein Auslangen sey, er conformire sich daher ganz mit dem Antrage des Herrn Ökon. Rathes Kaindl aus der vom letztern angeführten Begründung, indem sonst über kurz oder lang die Nothwendigkeit einer Repartition vorauszusehen ist.

Ebenso conformirt sich Herr Mag. Rath Buberl mit diesem Antrage aus den angeführten Gründen die ganz actenmäßig sind.

Herr Mag. Rath Knoll ist auch überzeugt, daß die Bezüge der Gegenwart nicht hinreichen und conformirt sich mit diesem Antrage mit dem Bemerkten, daß wohl diese Ansicht seine ursprüngliche war, er indessen sich bloß aus dem Grunde nicht aussprechen wollte, um jeden Schein zu beseitigen, als ob die Erhöhung des Einkommens bloß wegen Erhöhung der Gehalte gewünscht und votirt würde.

Nach dieser Abstimmung ergiebt sich daher folgender Beschluß per majora:

Es sey unter Anschluß eines belegten Rathsprotokollsextractes der abverlangte Bericht dahin zu erstatten, daß vom Jahre 1846 an bey Besitzveränderungen unter Lebenden von dem jeweiligen Werthe zwey Percent abgenommen werden dürfen und die Anstände der kk. Prov.

Staatsbuchhaltung wider die Taxrechnungen der Jahre 1842 und 1843 in Beziehung auf diese Veränderungsgebüren aufgelassen werden mögen.

5510. Das Expedit um Anweisung 3 fl CMz Stämpelgebüren für die bey dem kk. Berggerichte hier erhobenen Abschriften der auf die Gränzbestimmung zwischen der Hft. und Stadt Steyr Bezug nehmenden Urkunden.

Dem Kassaamte zur Zalung dieser 3 fl an das Expedit gegen Empfangsbestätigung.

5728. Leop. Anzengruber Gastwirth N. 66 in Aichet kündet das für gemeine Stadt Steyr auf diesem seinem Hause intabulirte Kapital pr 1200 fl vierteljährig auf.

Zur Wissenschaft und das Kassaamt wegen seinerzeitiger Anzeige der Zalung, Empfangsname des Kapitals samt Zinsen, dann Aushändigung der Quittung u. des ungültig gewordenen Schuldscheines an den Schuldner hievon gleich diesem rathschl. zu verständigen. Wegen Wiederanlegung ist das Edict zu erlassen, hier zu affigiren u. der Linzerzeitung einzuschalten.

5720. Das Kassaamt um Weisung zur Verausgabung des noch vorhandenen Brandsammlungs-Gelderestes pr 1 fl 25 xr CMz.

Dasselbe hat diese 1 fl 25 xr CMz der Theresia Hain als der zurzeit Bedürftigsten aus den gewesenen Abbrاندlern gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, wovon es rathschl. verständigt wird.

Aus dem Referate des Hr. Okon. Rathes Kaindl.

5676. Kr. A. Dekret Z. 8627 wegen Auflaßung der Suspensposten aus der Bauamtsgelder Rechnung pro 1840 u. 1841.

Aufzubehalten und eine Abschrift den Erben des Bernh. Benedict zu ihrer Bedeckung zuzustellen.

5671. Das Polizeyamte um Anschaffung einer hölzernen Maschine zur schwarzen Siegelung.

Dem Bauamtsverwalter Donberger zur Nachsicht u. allfälligen Kostenanschläge.

5699. Publikationsbestätigung der Hft. Sierning des Edictes wegen Beystellung des pro 1845/46 erforderlichen Holzbedarfes.

Der Lizit. Verhandlung als Beylage anzuschließen.

5713. Konto des Aloys Scheubach über geleistete Arbeiten in der Wohnung des Hr. Bürgermeisters. Diesem Konto ist das Liz. Protokoll u. die h. Reggß Genehmigung beyzulegen u. sodann zur Zalung zu überreichen.

5712. Konto von Franz Klagerer[?] über geleistete Anstreicherarbeiten an der Enns- u. Steyrbrücke. Gleicher Bescheid.

5711. Konto des Anton Gruber, Mahler wegen Arbeiten im städt. Excölestinergebäude. do. do.

5710. Konto von Math. Schrader über die Herstellung eines Observationskastens im 2. Verhörszimmer des Gerichtshauses.

Dieser Konto eignet sich nicht allein zur Auszalung, sondern gehört zur Rubrick Verbesserungsarbeiten im Gerichtshause u. ist sonach unter Einem vorzulegen, wobey aber das Lizit. Protokoll, die h. Reggßbewilligung beyliegen u. die Bestätigung der zweckmässigen soliden Herstellung von dem Bauamtsverwalter u. 2 Bürgerausschüssen ausgesprochen seyn müsse.

5716. K. A. Sign. Z. 8697 mit Genehmigung der Wohnungsvermiethung im städt. Heuthore. Erhält Hr. Ausk. Gärber den Auftrag die Miethverträge in duplo auf klassenmässigen Stämpel und eine ungestempelte Abschrift vorzulegen und die Pachtzeit auf 3 Jahre vom 17. Juny 1845 gegen beyderseitige 1/4 jährige Aufkündigung mit einem jährl. Zinse pr 9 fl CMz festzusetzen.

5727. Das Expedit um Anweisung pr 36 xr CMz für angesprochene Publikationsgebüren. Dem Kassaamte zur Zalung mit 36 xr an das Expedit.

5749. B. A. Verw. Donberger berichtet die Ursache des Nichterscheinens des Jos. Zehetner bey der Lizitation der Gewölbsvermiethung im Kaserngebäude.  
Zur Wissenschaft u. der Lizit. Verhandlung anzuschliessen.

5765. Konto des Anton Haller für geliefertes Wachs pr 2 fl 40 xr CMz.  
Dem Kassaamte zur Zalung mit 2 fl 40 xr CMz angewiesen.

5770. B. A. Verw. Donberger um Anweisung an die Bauamtskassa zur Zalung des behandelten Arbeitslohnes pr 13 fl 30 xr.  
Dem B. Verw. nach erfolgter Revision mit 13 fl 30 xr W.W. gegen Verrechnung auf Holzschneiderlöhnung zugewiesen.

5771. B. A. Verw. Donberger um eine Lizitation wegen Beystellung des Öhles zur städt. Beleuchtung und des Aufzündergeschäftes.

Wird eine Lizitation auf den 19. August d.J. angeordnet, wobey 1ß fein raffinirtes Rübsöhl in monatlichen Lieferungen zu bestellen u. der Zentner um den letzten Erstehungspreis in Aufstrich zu bringen ist. Die Leitung des Protokolls wird dem Hrn. Mag. Rathe Buberl zugewiesen. Jos. Fellöcker hat am selben Tag 4 Uhr zu erscheinen, um sich des Aufzündergeschäftes zu versichern.

5772. B. A. Verw. Donberger zeigt an, daß 5 Sesseln in der Expeditkantzley einer Ausbesserung unterzogen werden dürfen.  
Ist ein Kostenanschlag hierüber vorzulegen.

5773. Derselbe um Anordnung einer Lizitation zur Beystellung der Schotterfuhren auf der Strasse gegen N. Östch. pro 1845.  
Wird zur Sicherstellung der präliminirten 276 Fuhren der heute abzuhaltenden Lizitation beygerückt, wobey für eine Fuhr 14 xr zum Ausrufspreise anzunehmen ist; auch sind hiebey 4 weiche Barrierrebäume a 4 fl CMz u. 1 Stück Lerchenstamm zu Stöcken a 10 fl CMz für diese Strasse zu bedingen.

5774. Derselbe um Anordnung einer Lizitation wegen Schotterfuhrenbeystellung auf die Straße nach Wolfen pro 1845.  
Gleicher Bescheid.

5775. Derselbe um Abhaltung einer Lizitation wegen Leistung der städt. Wirtschaftsfuhren.  
Wird unter der Leitung des Hr. Mag. Rathes Maurer eine Lizitation auf den 29. Aug. angeordnet.

5777. u. 5778 Wochenliste für zur gemeinen Stadt Steyr geleistete Handlangerarbeiten pr 5 fl 30 xr u. 3 fl 20 xr E.Sch.

5779 u. 5780. Wochenliste für vom 21. - 26. July geleistete Zimmermannsarbeiten pr 2 fl 30 xr u. 4 fl 10 xr W.W.

Dem Bauamtsverwalter zur Zalung dieser Beträge pr 5 fl 30, 3 fl 20, 2 fl 30 u. 4 fl 10 xr W.W. angewiesen.

Haydinger

M. Lechner Bgr. Ausschuß Woisetschläger Oek. Rath

Joh. Bapt. Schlager Bgr. Ausschuß Kaindl Oek. Rath

Neckhaim Oek. Rath

Gärber Auskultant